

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

|              |  |           |
|--------------|--|-----------|
| 25. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. April 1972 | Nummer 45 |
|--------------|--|-----------|

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr. | Datum       | Titel   | Seite |
|------------|-------------|---|-------|
| 20020      | 23. 3. 1972 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Organisation, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Staatsbades Oeynhausen | 799   |

#### I.

20020

### Organisation, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Staatsbades Oeynhausen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 23. 3. 1972 — I A 2 — 2672

Das Staatsbad Oeynhausen ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Es dient als Heilbad der Volksgesundheit.

Über seine Organisation, Verwaltung und Wirtschaftsführung wird folgendes bestimmt:

#### I. Organisation

##### 1. Allgemeines

1.1 Das Staatsbad wird als kaufmännisch eingerichteter Landesbetrieb nach den Grundsätzen der Landeshaushaltsoordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397 / SGV. NW. 630) geführt.

1.2 Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Staatsbad Oeynhausen“.

##### 2. Aufsicht

2.1 Aufsichtsbehörde über das Staatsbad ist der Regierungspräsident Detmold.

2.2 Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

2.3 Im Verkehr mit der obersten Aufsichtsbehörde ist der Dienstweg einzuhalten.

## 3. Leitung

- 3.1 Die Leitung des Staatsbades obliegt dem Kurdirektor.
- 3.2 Der Kurdirektor hat das Staatsbad in eigener Verantwortung nach wirtschaftlichen Grundsätzen so zu leiten, wie es das allgemeine Interesse und insbesondere die Förderung der Volksgesundheit erfordern.
- 3.3 Der Kurdirektor vertritt das Land Nordrhein-Westfalen in Angelegenheiten des Staatsbades gerichtlich und außergerichtlich.
- 3.4 Der Kurdirektor ist Vorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staatsbades.
- 3.5 Der Kurdirektor wird in seinen Aufgaben von dem stellvertretenden Kurdirektor als ständigem Vertreter entlastet und vertreten. Dem stellvertretenden Kurdirektor obliegen in diesem Rahmen insbesondere die kaufmännischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Staatsbades.

## 4. Beirat

- 4.1 Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Staatsbades wird ein Beirat gebildet, der in grundsätzlichen und besonders wichtigen Fragen gehört werden soll.
  - 4.2 Dem Beirat gehören an
    - 4.21 als ständige Mitglieder für die Dauer ihrer Amtstätigkeit
      - der Regierungspräsident in Detmold als Vorsitzender,
      - der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags Nordrhein-Westfalen und
      - der Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen.
    - 4.22 als nichtständige Mitglieder mindestens acht weitere Persönlichkeiten, die an der Förderung des Staatsbades interessiert und durch ihre dienstliche Tätigkeit oder ihre Erfahrungen hierfür besonders geeignet sind.
    - 4.23 Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beruft die nichtständigen Mitglieder des Beirats auf Vorschlag des Regierungspräsidenten in Detmold im Benehmen mit dem Kurdirektor auf die Dauer von vier Jahren. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Sie erlischt, wenn die Voraussetzungen entfallen, die für die Berufung in den Beirat maßgebend waren, sowie bei vorzeitiger Abberufung durch den Minister.
    - 4.24 Der Beirat wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie der Finanzminister sind von der Einberufung rechtzeitig vorher zu unterrichten. Sie können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen oder Vertreter entsenden. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann die Einberufung außerordentlicher Sitzungen verlangen. Der Kurdirektor und sein Vertreter nehmen an allen Sitzungen des Beirats teil.
    - 4.25 Die beamteten Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen über die Reisekostenvergütungen.
- Die übrigen Mitglieder des Beirats erhalten Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193 / SGV. NW. 204) in der jeweils geltenden Fassung.

## II. Verwaltung und Wirtschaftsführung

## 5. Allgemeines

- 5.1 Für die Verwaltung des Staatsbades gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbe-

hörden, soweit nicht die Eigenart als Landesbetrieb nach § 26 LHO Abweichungen erfordert. Sie bestimmt sich ferner nach einer Geschäftsordnung, die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu erlassen ist.

- 5.2 Für die Wirtschaftsführung sind die Bestimmungen der Landeshaushaltungsordnung und der dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Die besonderen Weisungen der Aufsichtsbehörden sind zu beachten. Die dem Finanzminister nach den in Satz 1 genannten Bestimmungen zustehenden Rechte werden dadurch nicht berührt.
- 5.3 Die oberste Aufsichtsbehörde kann dem Staatsbad die Bewirtschaftung der im Landeshaushalt für das Staatsbad veranschlagten Mittel übertragen.
- 5.4 Das Staatsbad ist als Vermögen des Landes gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Die Wirtschaftlichkeit des Staatsbades ist durch sparsame Wirtschaftsführung und zweckmäßige betriebliche Maßnahmen sicherzustellen.

## 6. Wirtschaftsplan

- 6.1 Das Staatsbad hat jährlich einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht besteht.
- 6.2 Der Erfolgsplan muß alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahrs enthalten. Er ist wie die Jahreserfolgsrechnung zu gliedern. Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sowie die Bewegungen bei den Rückstellungen und Rücklagen (Zuführungen und Entnahmen) sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Jahreserfolgsrechnung des Vorjahres gegenüberzustellen.
- 6.3 Der Finanzplan muß alle geplanten Maßnahmen des Geschäftsjahrs enthalten, die sich aus Anlageänderungen (wie Ersatz-, Erweiterungs-, Neubauten, Ausstattungsgegenstände, Anlageveräußerungen) des Wirtschaftsbetriebes oder sonstigen finanzwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben. Als Deckungsmittel sind im Finanzplan die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Soweit Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landes angefordert werden, müssen sie mit den entsprechenden Haushaltungsansätzen des Landes übereinstimmen. Die Ausgaben für Anlageveränderungen sind für jede Maßnahme getrennt zu veranschlagen. Die Ausgabeansätze sind nach Anlageteilen zu gliedern und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Dabei ist möglichst anzugeben, welcher Anteil auf Erneuerung (Ersatz) und welcher auf Erweiterung und Neuanlage entfällt. Beizufügen ist weiter eine Planungsübersicht über bauliche Maßnahmen und Anschaffungen von Sachanlagevermögen für die folgenden 5 Geschäftsjahre unter Angabe der voraussichtlichen Kosten.
- 6.4 Die Stellenübersicht hat alle für den Betrieb des Staatsbades einschließlich des Gollwitzer-Meier-Instituts erforderlichen Kräfte (Beamte, Angestellte, Arbeiter, Saisonkräfte, Volontäre usw.) zu umfassen. Die Stellenübersicht ist zu unterteilen in
  - Kur- und Badeverwaltung und Gollwitzer-Meier-Institut.

## 7. Ausführung des Wirtschaftsplans

- 7.1 Der Wirtschaftsplan des Staatsbades bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung.
- 7.2 Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze der Aufwendungen sind im Bedarfsfalle gegenseitig dekungsfähig, soweit nichts anderes bestimmt wird.
- 7.3 Die Gesamtsumme der durch besondere Anordnung nichtgebundenen Aufwandsposten darf nur überschritten werden, sofern dazu Mehrerträge zur Ver-

fügung stehen und dadurch das veranschlagte Ergebnis des Erfolgsplans voraussichtlich nicht verschlechtert wird.

- 7.4 Ergeben sich bei der Ausführung des Erfolgsplans Mindererträge oder Mehraufwendungen, die das veranschlagte Ergebnis voraussichtlich wesentlich beeinträchtigen, so sind die Aufsichtsbehörden unverzüglich zu unterrichten. Gefährden diese Mindererträge oder Mehraufwendungen die im Haushaltspol des Landes veranschlagten Ablieferungen des Staatsbades oder erfordern sie voraussichtlich höhere Zuschüsse an das Staatsbad, so hat der Kuridirektor in seinem Bericht nachzuweisen, daß die Haushaltsgefährdung auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht beseitigt werden kann.
- 7.5 Die Ausgabenansätze des Finanzplans sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Die Mittel sind übertragbar, soweit im Finanzplan nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen von den einzelnen Maßnahmen oder Mehrausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde.
- 7.6 Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen:
- 7.61 Rechtsgeschäfte zwischen dem Staatsbad und seinen Bediensteten sowie die Annahme von Geschenken durch das Staatsbad und seine Bediensteten.
- 7.62 Grundstücksvorträge, und zwar Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken bis zur Wertgrenze von 50 000 DM,  
Armietung (Pachtung) bis zu 5 Jahren,  
Vermietung (Verpachtung) auf unbestimmte Zeit, sofern keine längere Kündigungsfrist als 3 Jahre eingeräumt wird.
- 7.63 sonstige Verträge mit einer Vertragssumme von über 5 000 DM bis 50 000 DM oder mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bis zu drei Jahren sowie solche Verträge, die nach einer Laufzeit von einem Jahr verlängert werden sollen.
- 7.64 Nicht hierunter (7.62 und 7.63) fallen die im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließenden, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrenden Verträge einschließlich Mietverträge für Vitrinen, Ladenlokale und ähnliches sowie Gestaltungsverträge.
- 7.65 die Abwicklung von Forderungen,  
und zwar  
Erläß bis zur Höhe von 500 DM im Einzelfall,  
Stundung bis zur Höhe von 2 000 DM mit einer Stundungsduer bis zu drei Jahren und bis zur Höhe von 5 000 DM mit einer Stundungsduer bis zu 18 Monaten,  
befristete Niederschlagung für Beträge bis zu 10 000 DM und unbefristete Niederschlagung für Beträge bis zu 5 000 DM,  
Änderung von Verträgen zum Nachteil des Landes, sofern der dem Land entstehende Nachteil 1 000 DM einmalig oder jährlich im Einzelfall nicht übersteigt.
- 7.66 die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluß von Vergleichen.
- 7.67 die Festsetzung von Kurmittelpreisen und Tarifen für alle Leistungen des Staatsbades.
- 7.68 der Beitritt zu Vereinen und Verbänden von überörtlicher Bedeutung sowie die Übernahme von Ämtern in diesen Institutionen durch den Kuridirektor oder seinen Vertreter, soweit dies im Zusammenhang mit der Funktion steht.
- 7.69 alle Maßnahmen an Quellen, Quellenfassungen oder in deren unmittelbarer Nähe, die den Zustand der Quellen beeinträchtigen können.
- 7.7 Der vorherigen Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde bedürfen:
- 7.71 wesentliche Maßnahmen, die die Verwendung von Anlagen und Einrichtungen des Kurparks und der

ständigen Betriebe oder Betriebsabteilungen für andere Zwecke als bisher vorsehen.

- 7.72 die Stilllegung und Wiederinbetriebnahme von Betrieben oder Betriebsabteilungen, soweit sie nicht saisonbedingt sind, sowie Maßnahmen, durch die bisher in eigener Regie geführte Betriebe verpachtet oder bisher verpachtete Betriebe in eigene Regie übernommen werden.
- 7.73 die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten, die Belastung von Grundstücken sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen.
- 7.74 die Einführung neuer Heilmethoden und Einrichtung neuer therapeutischer Anlagen sowie die Änderung der Indikationen.
- 7.75 alle Fälle, in denen die Zuständigkeiten oder Ermächtigungen der Aufsichtsbehörde nach Nr. 7.6 überschritten werden.
- 7.76 sonstige Angelegenheiten, die die Aufgaben oder die Wirtschaftlichkeit des Staatsbades maßgebend beeinflussen.
- 7.8 Das Staatsbad hat der Aufsichtsbehörde jeweils zum 25. Juli — Stand 30. Juni — und zum 25. Oktober — Stand 30. September — einen Zwischenabschluß mit einem vereinfachten Betriebsabrechnungsblatt und eine Übersicht über die Personalentwicklung (Soll und Ist am Abschlußtag) in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Ein Bericht über den Gang der Geschäfte und die Wirtschaftslage des Staatsbades ist beizufügen. Die Aufsichtsbehörde hat eine Ausfertigung mit ihrer Stellungnahme der obersten Aufsichtsbehörde jeweils zum 5. August und 5. November vorzulegen. **T.**
8. Bauliche Maßnahmen und Anschaffungen
- 8.1 Alle baulichen Maßnahmen sowie die Beschaffung von Maschinen, Inventar und sonstigen Einrichtungsgegenständen sind nur im Rahmen des Wirtschaftsplans zulässig.
- 8.2 Planung und Durchführung von Bauvorhaben — Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Instandsetzungen, durch die das Bauwerk erheblich verändert wird — erfolgen durch die Staatshochbauverwaltung nach den für diese geltenden Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Kuridirektor.
- 8.3 Die Aufgabe der Bauunterhaltung wird vom Staatshochbauamt wahrgenommen. Soweit Arbeiten von eigenen Kräften des Staatsbades durchgeführt werden, obliegt dem Staatshochbauamt die Überwachung der Arbeitsausführung. Bei Änderungen gärtnerischer Anlagen ist das Staatshochbauamt hinzuzuziehen, wenn gestalterische Fragen berührt werden.
- 8.4 Kleine hauswirtschaftliche Reparaturen, die Wartung und Unterhaltung der technischen Anlagen sowie die Pflege der gärtnerischen Anlagen werden vom Staatsbad durchgeführt.
- 8.5 Bei der Erst- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, Maschinen und dergleichen sind die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu beachten. Das Staatshochbauamt ist zu beteiligen, wenn bauliche, gestalterische oder künstlerische Fragen zu berücksichtigen sind.
- 8.6 Das Anlagevermögen und die Einrichtungsgegenstände sind im Rahmen der Buchhaltung (Anlagekartei) nachzuweisen. Die Lager- und Materialbestände sind durch die Magazinverwaltung zu erfassen.
- 8.7 Hinsichtlich der Aussonderung und Veräußerung von unbrauchbar gewordenen und überzähligen Einrichtungsgegenständen, Maschinen und dergleichen gelten die Vorschriften der Landeshaushaltssordnung und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften.

## III. Kassen- und Rechnungswesen

## 9. Kassengeschäfte

- 9.1 Zur Durchführung der Zahlungsgeschäfte bedient sich die Verwaltung des Staatsbades einer Kasse (Badekasse). Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs können bei einzelnen Kurbetrieben Zahlstellen eingerichtet werden, die der Kasse zur Abwicklung von Barzahlungen zur Verfügung stehen. Die Aufgaben und die Art ihrer Erledigung sind in besonderen Zahlstellenrichtlinien zu bestimmen.
- 9.2 Die Badekasse ist rechnunglegende Stelle. Die Regierungshauptkasse Detmold ist rechnunglegende Stelle für den Nachweis des Endergebnisses und für die im zuständigen Kapitel des Landeshaushalts ausgebrachten Mittel für das Staatsbad.
- 9.3 Für die Kassenführung, die Kassenaufsicht, die Sicherung der Kassen, Zahlstellen und Geldtransporte gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften sinngemäß. Der Kassenaufsichtsbeamte wird auf Vorschlag des Kursdirektors von der Aufsichtsbehörde bestimmt.
- 9.4 Alle Geldmittel des Staatsbades sind in einer für seine Wirtschaftsführung zweckmäßigen und vorteilhaften Form verzinslich anzulegen. Reichen die verfügbaren Geldmittel nicht aus, hat das Staatsbad beim Regierungspräsidenten in Detmold den notwendigen Geldbedarf anzufordern. Dabei hat es die verfügbaren Geldbesstände und die im Anforderungszeitraum voraussichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben darzustellen.
10. Buchführung und Jahresabschluß
- 10.1 Die Bücher müssen den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung entsprechen. Die Buchführung ist nach einem Kontenplan zu gliedern.
- 10.2 Die Finanzbuchführung ist durch eine Betriebsbuchführung zu ergänzen. Sie ist mit einer Kostenträgerrechnung abzuschließen.
- 10.3 Am Schluß des Geschäftsjahres ist Inventur zu machen. Die Geschäftsbücher sind abzuschließen, der Jahresabschluß sowie die Betriebskostenrechnung (Betriebsabrechnungsbogen mit Kostenträgerrechnung) sind aufzustellen. Aus der Auswertung des Betriebsabrechnungsbogens sind die Kosten durch Nachkalkulation der einzelnen Leistungen des Staatsbades zu ermitteln. Die Leistungen der Hilfsbetriebe sind als Selbstkosten weiter zu verrechnen. Die Ergebnisse der Nachkalkulation sind den Jahresabschlußunterlagen beizufügen.
- 10.4 Um die Aufstellung einer besonderen Steuerbilanz zu vermeiden, ist die Bewertung nach steuerlichen Grundsätzen vorzunehmen. Für die Gliederung des Jahresabschlusses gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß.
- 10.5 Aus dem Jahresgewinn ist das für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Staatsba-

des notwendige Rücklagekapital zu bilden. Die Höhe der Zuführung von Mitteln zu den Rücklagen wird durch die Feststellung des Jahresabschlusses bestimmt. Soweit die im Wirtschaftsplan hierfür vorgesehene Summe überschritten werden soll, ist die Zustimmung des Finanzministers erforderlich. Die Entwicklung der Rücklagen und der Rückstellungen ist jeweils zum Abschluß eines Geschäftsjahres gesondert darzustellen und den Jahresabschlußunterlagen beizufügen.

- 10.6 Abschreibungen von Vermögenswerten sind im Jahresabschluß in steuerlich zulässiger Höhe vorzunehmen.
- 10.7 Versicherungsschutz gegen eintretende Schäden ist nur zu nehmen gegen Haftpflichtansprüche Dritter und für ungewöhnliche betriebliche Risiken, bei denen die Fremdversicherung voraussichtlich billiger ist als die Eigenversicherung durch das Staatsbad. Bei nichiversicherten Schäden tritt bei finanziellem Unvermögen des Staatsbades das Land ein.
- 10.8 Spätestens vier Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres hat die Rechnungslegung gemäß § 87 LHO zu erfolgen.
- 10.9 Der Jahresabschluß des Staatsbades wird durch die oberste Aufsichtsbehörde festgestellt. Die Jahresabschlußunterlagen werden dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof nach Feststellung durch die oberste Aufsichtsbehörde übersandt.
11. Kassen- und Rechnungsprüfung
- 11.1 Der Kassenaufsichtsbeamte hat jährlich mindestens einmal eine außerordentliche (unvermutete) Kassenprüfung vorzunehmen und daneben jährlich mindestens viermal unvermutet den Kassenbestand zu prüfen. Hierdurch wird die Befugnis der Aufsichtsbehörden, weitere Kassenprüfungen anzuordnen, nicht berührt. Die Prüfungen erstrecken sich auch auf die Zahlstellen. Über die Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- 11.2 Das Rechnungsamt der Bezirksregierung in Detmold hat die Bücher, Belege und sonstigen Rechnungsunterlagen nach den Bestimmungen der Vorprüfungsvorschrift für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen (VPO) vorzuprüfen. Dabei ist auf eine zeitnahe Rechnungsvorprüfung Bedacht zu nehmen.
- 11.3 Die Aufsichtsbehörden können Jahresabschluß- und Sonderprüfungen anordnen.
- 11.4 Das gesetzliche Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs wird hierdurch nicht berührt.

## IV. Inkrafttreten

12. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. April 1972 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung v. 12. 8. 1963 — MBl. NW. S. 1546 — außer Kraft.

— MBl. NW. 1972 S. 799.

## Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.